

## § 109a StGB

(1) Wer sich oder einen anderen durch arglistige, auf [Täuschung](#) berechnete Machenschaften der [Erfüllung](#) der Wehrpflicht dauernd oder für eine gewisse Zeit, ganz oder für eine einzelne Art der Verwendung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der [Versuch](#) ist strafbar.